



API

Rechenstellen

REGELWERK

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
IPZV e. V.

gültig ab 01. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen C	3
Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen B	7
Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen A	11

Für alle in diesen Grundregeln in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen C

A Ziel

- Erstellung von Ausschreibungen und Leitung von Rechenstellen (incl. Vor- und Nachbereitung) auf IPZV-Sportturnieren (Haus- und Vereinsturnieren) mit einer Starterbegrenzung laut Ausschreibung von bis zu 150 Starter/-innen
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei IPZV-Hestadagarveranstaltungen
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei Materialprüfungen für Fohlen- und Jungpferde (Für die Leitung der Rechenstelle bei Fohlen- und Jungpferdematerialprüfungen ist die IPZV-Rechenstellenlizenz nicht zwingend erforderlich!)
- Beachtung der Datenschutzbestimmungen des IPZV
- Assistenz bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen der Lizenzstufen B und A
- Praktikumsgeber für Rechenstellenanwärter/-innen

B Zulassungsvoraussetzungen zum Kurs und zur Prüfung

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses
- schriftliche Anerkennung der Datenschutzbestimmungen des IPZV
- mind. zwei Tage Praktikum (jeweils mind. sechs Zeitstunden) auf zwei verschiedenen Turnieren / Veranstaltungen bei IPZV-Rechenstellenleiter/-innen C, B oder A
- Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen (Lehrgang C)
- Teilnahme am Sportrichter C Kurs I

C Lehrgangsführer/-in

Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

D Lehrgangsdauer

20 UE mit anschließender Prüfung

E Lehrgangsinhalte

1. IPO (Islandpferde Prüfungsordnung) und FIPO (Internationale Islandpferde Prüfungsordnung)
 - 1.1. Nationale Bestimmungen IPO Teil A I
Die Kenntnis der Nationalen Bestimmungen wird verlangt.
Folgende Schwerpunkte werden gesetzt:
 - Ausschreibung: Vorschriften, Genehmigung
 - Besondere Regelungen für Kinderklassen, Jugend- und Juniorenklasse

- Nennungsverfahren
- 1.2 Nationale Prüfungen IPO Teil A II
- Die Kenntnis der Definitionen der Nationalen Prüfungen wird verlangt. Im Lehrgang wird insbesondere der Unterschied zwischen festliegenden, unveränderbaren Definitionen und zusätzlichen, individuell für das eigene Turnier definierten Prüfungen betont.
2. Hestadagar-Reglement in der jeweils gültigen Fassung
 3. Reglement der Fohlen-, Basis- und Jungpferde-Materialprüfungen
 4. Vorbereitung eines Turniers
Schwerpunkte sind:
 - Zusammenarbeit mit dem Veranstalter / Ausrichter
 - Die Bearbeitung der Ausschreibung im Internet-basierten System „IPZV-Veranstalter“
 - Der Bereich Online-Nennungen
 - Eingabe von Nennungen
 - Umgang mit fehlerhaften Nennungen
 - Beratung der Turnierteilnehmer
 - Nachnennungen, Umnennungen
 - Anlegen, Verwaltung und Verarbeitung von Starterlisten
 - Daten für ein Programmheft, u. a. Pferdeverzeichnis
 - Grundstruktur eines Zeitplans
 - Veröffentlichung von Starterlisten und Zeitplan
 - Datenschutzbestimmungen des IPZV
 5. Arbeiten in der Meldestelle während eines Turniers
Schwerpunkte sind:
 - Nachnennungen, Umnennungen
 - Beratung der Turnierteilnehmer
 - Anlegen von Starterlisten für Vorentscheidungen
 - Sortieren von Starterlisten
 - Anlegen von Starterlisten für Finals
 - Anlegen von Richterzetteln, deren Ausdruck und Verteilung
 6. Arbeiten in der Rechenstelle während eines Turniers
Schwerpunkte sind:
 - Eingabe von Noten bei Ovalbahnprüfungen
 - Eingabe von Noten bei Dressurprüfungen
 - Eingabe von Noten bei zusätzlichen und Nicht-IPO- / Nicht-FIPO-Prüfungen
 - Eingabe von Prüfungen auf Zeit
 - Eingabe von Noten bei Hestadagar-Prüfungen
 - Ausdruck von Ergebnislisten
 - Zurückziehungen
 - Verwarnungen
 7. Besonderheiten der Melde- und Rechenstelle bei Fohlen- / Basis- und Jungpferdematerialprüfungen

8. Nachbereitung eines Turniers, einer Hestadagarveranstaltung, einer Fohlen-/Basisprüfung oder einer Jungpferdematerialprüfung
Schwerpunkte sind:
- Veröffentlichung der Ergebnisse, Zusammenarbeit mit dem EDV-Beauftragten des IPZV-Bundesverbandes
 - Veröffentlichung von Ergebnissen auf Homepages und in Printmedien

F Prüfung

Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz durch den IPZV. Die Prüfung findet am Ende des zweiten Lehrgangstages statt. Sie findet an einem Computer des Lehrgangsraumes statt. Die eingeführte Software, z. Zt. Ice Test NG, ist bei der Lösung der gestellten Aufgaben durchgehend zu nutzen. Zusätzlich kann die schriftliche Beantwortung von begleitenden Prüfungsfragen verlangt werden. Die Prüfungsinhalte basieren auf den Lehrgangsinhalten.

G Prüfungskommission

Zwei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

H Lizenzerhalt / Fortbildung

Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle an vier Tagen auf mind. zwei Turnieren / Veranstaltungen in zwei Jahren; ersatzweise ist im gleichen Umfang die Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und A möglich (je Praktikumstag mind. sechs Zeitstunden).

oder

Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle C an zwei Tagen auf mind. zwei Turnieren / Veranstaltungen in zwei Jahren; ersatzweise ist im gleichen Umfang die Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und A möglich (je Praktikumstag mind. sechs Zeitstunden)

und

Teilnahme an einer Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen C mit 8 UE alle zwei Jahre.

Die entsprechenden Nachweise zur Lizenzverlängerung sind alle zwei Jahre unaufgefordert der IPZV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Erbringt ein/-e Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle C diese Nachweise nicht, erlischt die Lizenz und kann nur durch eine erneute Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen C und die Ablegung der sich anschließenden Prüfung wiedererworben werden.

I **Ordnungsmaßnahmen: Abmahnung, außerordentliche Herabstufung und Entzug der Lizenz**

Der IPZV ist bei folgenden Ordnungswidrigkeiten berechtigt, Inhaber von Rechenstellenlizenzen abzumahnern, eine Lizenz herabzustufen oder diese dauerhaft zu entziehen:

- Finanzielle Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Verwaltung und Abrechnung der Nennfelder
- Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen des IPZV
- Verstoß gegen die Vorgaben zur Veröffentlichung von Turnierergebnissen
- Verstoß gegen die aktuellen Regelwerke des IPZV und der FEIF
- Verstoß gegen die Vorgaben für Rechenstellen des IPZV

Die Art der Ordnungsmaßnahme hat sich an der Schwere der Ordnungswidrigkeit des Lizenzinhabers zu orientieren und soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind berechtigt:

Abmahnung:

- die IPZV-Ressortleitung Ausbildung
- das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
- der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

außerordentliche Herabstufung der Lizenz:

- das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
- der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Nach der außerordentlichen Herabstufung erlischt die C-Lizenz und kann nach einer Sperrfrist von mindestens einem Jahr (gerechnet ab dem 01.01. des auf die außerordentliche Herabstufung folgenden Jahres) nur durch eine erneute Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen C und die Ablegung der sich anschließenden Prüfung wiedererworben werden. Die Länge der Sperrfrist wird anhand der Ordnungswidrigkeit, welche zur Herabstufung führte, festgelegt.

dauerhafter Entzug der Lizenz:

- der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen außerordentliche Herabstufung bzw. dauerhafter Entzug der Rechenstellenlizenz ist es nicht Bedingung, dass in der Vergangenheit bereits weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen gegen den Lizenzinhaber verhängt worden sind.

Dem mit einer Ordnungsmaßnahme belegten Lizenzinhaber steht der Weg der Beschwerde gegen, die ihm auferlegte Ordnungsmaßnahme beim IPZV-Verbandsschiedsgericht offen.

Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen B

A Ziel

- Erstellung von Ausschreibungen und Leitung von Rechenstellen (incl. Vor- und Nachbereitung) auf IPZV-Sportturnieren (auch WR, aber nicht DIM, DJIM, WM-Qualifikationsturniere, MEM, WM)
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei IPZV-Hestadagarveranstaltungen
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei Materialprüfungen für
- Fohlen- und Jungpferde (Für die Leitung der Rechenstelle bei Fohlen- und Jungpferdematerialprüfungen ist die IPZV-Rechenstellenlizenz nicht zwingend erforderlich!)
- Assistenz bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen der Lizenzstufen B und A
- Praktikumsgeber für den Lizenzerhalt von Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und C und der Wiedererlangung der Rechenstellenlizenz B

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 20. Lebensjahres
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses
- schriftliche Anerkennung der Datenschutzbestimmungen des IPZV
- gültige C-Lizenz für IPZV-Rechenstellen, die Lizenz muss zum Zeitpunkt der Bewerbung um die B-Lizenz gültig sein.
- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in/Assistent/-in einer IPZV-Rechenstelle an mindestens zwei Tagen auf mind. Zwei IPZV-Sportturnieren (in max. zwei Jahren vor dem Lehrgang für IPZV-Rechenstellen B).
- Nachweis der notwendigen Kenntnisse der IPO, FIPO und des Gæðingakeppni-Reglements durch erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur vor Beginn des Lehrgangs für IPZV-Rechenstellen B
- Teilnahme am Lehrgang für IPZV-Rechenstellen B

C Lehrgangisleiter/-in

Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

D Lehrgangsdauer

16 UE mit anschließender Prüfung

E Lehrgangsinhalte

1. Vorbereitung eines Qualifikationsturniers
Vertiefung der Inhalte des Lehrgangs zur C-Lizenz, u. a. Leistungsklassen-Check

2. Arbeiten in der Meldestelle während eines Qualifikationsturniers
Vertiefung der Inhalte des Lehrgangs zur C-Lizenz, u. a.
Aufteilung und Zusammenlegung von Listen unter besonderer Berücksichtigung der Ausschreibung in Bezug auf die Leistungsklassen, Ausdruck von Vet-Check-Formularen
3. Arbeiten in der Rechenstelle während eines Qualifikationsturniers
Vertiefung der Inhalte des Lehrgangs zur C-Lizenz, u. a.
 - Zusammenarbeit mit dem Sprecher / Musikmoderator,
 - Eingabe von Noten bei Passbahnprüfungen,
 - Streichung von Finalteilnahmen, Nachrücker,
 - Umgang mit Gesamtwertungen, Kombinationswertungen, Zuchtpreis,
 - Disqualifikationen
4. Besonderheiten der Melde- und Rechenstelle bei World-Ranking-Turnieren
5. Nachbereitung eines Qualifikationsturniers
Vertiefung der Inhalte des Lehrgangs zur C-Lizenz, u. a.
Nacharbeiten bei World-Ranking-Turnieren

F Prüfung

Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz durch den IPZV. Die Prüfung findet am Ende des zweiten Lehrgangstages statt. Die Prüfungsinhalte basieren auf den Lehrgangsinhalten.

G Prüfungskommission

Zwei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

H Lizenzerhalt / Fortbildung

Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle an mind. zehn Tagen auf mind. zwei Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. sechs Tage auf Sportturnieren mit mind. 110 Starter/-innen in zwei Jahren; ersatzweise ist im gleichen Umfang die durchgehende Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und A möglich.

Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B mit 8 UE alle zwei Jahre
Die entsprechenden Nachweise zur Lizenzverlängerung sind alle zwei Jahre unaufgefordert der IPZV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Erbringt ein/-e Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle B diese Nachweise nicht, wird die Lizenz nach zwei Jahren zur C-Lizenz heruntergestuft.

Nach einer Herabstufung ist die B-Lizenz innerhalb von zwei Jahren durch folgende Maßnahmen wiederzuerlangen:

- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle C an mind. zehn Tagen auf mind. zwei Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. sechs Tage auf Sportturnieren mit mind. 110 Starter/-innen; ersatzweise ist im gleichen Umfang die durchgehende Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und A möglich
- weitere zwei Tage durchgehende Assistenz oder Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen
- Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B mit 8 UE

Nach Ablauf von zwei Jahren ist die B-Lizenz nur noch auf dem regulären Weg wiederzuerlangen.

I **Ordnungsmaßnahmen: Abmahnung, außerordentliche Herabstufung und Entzug der Lizenz**

Der IPZV ist bei folgenden Ordnungswidrigkeiten berechtigt, Inhaber von Rechenstellenlizenzen abzumahnen, eine Lizenz herabzustufen oder diese dauerhaft zu entziehen:

- Finanzielle Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Verwaltung und Abrechnung der Nennfelder
- Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen des IPZV
- Verstoß gegen die Vorgaben zur Veröffentlichung von Turnierergebnissen
- Verstoß gegen die aktuellen Regelwerke des IPZV und der FEIF
- Verstoß gegen die Vorgaben für Rechenstellen des IPZV

Die Art der Ordnungsmaßnahme hat sich an der Schwere der Ordnungswidrigkeit des Lizenzinhabers zu orientieren und soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind berechtigt:

Abmahnung:

- die IPZV-Ressortleitung Ausbildung
- das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
- der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

außerordentliche Herabstufung der Lizenz:

- das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
- der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Nach der außerordentlichen Herabstufung erlischt die C-Lizenz und kann nach einer Sperrfrist von mindestens einem Jahr (gerechnet ab dem 01.01. des auf die außerordentliche Herabstufung folgenden Jahres) nur durch eine erneute Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen C und die Ablegung der sich anschließenden Prüfung wiedererworben werden. Die Länge der Sperrfrist wird anhand der Ordnungswidrigkeit, welche zur Herabstufung führte, festgelegt.

- dauerhafter Entzug der Lizenz:
- der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen außerordentliche Herabstufung bzw. dauerhafter Entzug der Rechenstellenlizenz ist es nicht Bedingung, dass in der Vergangenheit bereits weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen gegen den Lizenzinhaber verhängt worden sind.

Dem mit einer Ordnungsmaßnahme belegten Lizenzinhaber steht der Weg der Beschwerde gegen, die ihm auferlegte Ordnungsmaßnahme beim IPZV-Verbandsschiedsgericht offen.

Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen A

A Ziel

- Erstellung von Ausschreibungen und Leitung von Rechenstellen (incl. Vor- und Nachbereitung) auf IPZV-Sportturnieren (auch DIM, DJIM, WM-Qualifikationsturniere, MEM, WM)
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei IPZV-Hestadagarveranstaltungen
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei gerittenen Materialprüfungen nach FIZO und Eintragung in WorldFengur (Für die Leitung der Rechenstelle bei gerittenen Materialprüfungen nach FIZO ist die IPZV-Rechenstellenlizenz nicht zwingend erforderlich!)
- Kenntnis von Datenbankabfragen bezogen auf die Basis-Software der Rechenstellensoftware „IceTest“
- Support für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und C
- Praktikumsgeber für den Lizenzerhalt von Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A, B und C und der Wiedererlangung der Rechenstellenlizenzen A und B
- Durchführung von Lehrgängen, Prüfungen und Fortbildungen in der IPZV-Rechenstellenausbildung nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 22. Lebensjahres
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses
- schriftliche Anerkennung der Datenschutzbestimmungen des IPZV
- gültige B-Lizenz für IPZV-Rechenstellen
- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle an mindestens acht-zehn Tagen auf mind. fünf Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. fünfzehn Tage auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen in zwei Jahren
- Teilnahme am Lehrgang für IPZV-Rechenstellen A

C Lehrgangleiter/-in

Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

D Lehrgangsdauer

16 UE mit anschließender Prüfung

E Lehrgangsinhalte

- Vertiefung Regelwerk (DIM, DJIM und WM-Qualifikationsturniere)
- Mannschaftsturniere nach FEIF (MEM und WM)

- Die FIZO und die gerittene Materialprüfung nach FIZO
- Die Datenbank WorldFengur

F Prüfung

Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz durch den IPZV. Die Prüfung findet am Ende des zweiten Lehrgangstages statt. Sie findet an einem Computer des Lehrgangsraumes statt. Die eingeführte Software, z. Zt. Ice Test NG, ist bei der Lösung der gestellten Aufgaben durchgehend zu benutzen. Zusätzlich kann die schriftliche Beantwortung von begleitenden Prüfungsfragen verlangt werden. Die Prüfungsinhalte basieren auf den Lehrgangsinhalten.

G Prüfungskommission

Zwei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

H Lizenzerhalt / Fortbildung

Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle an mind. achtzehn Tagen auf mind. fünf Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. fünfzehn Tage auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen in zwei Jahren; ersatzweise ist im gleichen Umfang die durchgehende Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A möglich. Die Mitarbeit an der (Weiter-)Entwicklung der FEIF- bzw. IPZV-Rechenstellensoftware im Auftrag des IPZV-Bundesverbandes wird ersatzweise anerkannt.

Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A mit 8 UE alle zwei Jahre; Jede zweite Fortbildung A muss zumindest einen Teilschwerpunkt im Bereich Materialprüfung für ungerittene Pferde haben.

Die Leitung von Lehrgängen und Fortbildungen für IPZV-Rechenstellen wird für den Lizenzerhalt angerechnet.

Die entsprechenden Nachweise zur Lizenzverlängerung sind alle zwei Jahre unaufgefordert an die IPZV-Geschäftsstelle zu schicken.

Erbringt ein/-e Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle A diese Nachweise nicht, wird die Lizenz nach zwei Jahren zur B-Lizenz heruntergestuft.

Nach einer Herabstufung ist die A-Lizenz innerhalb von zwei Jahren durch folgende Maßnahmen wiederzuerlangen:

- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle B an mindestens achtzehn Tagen auf mind. fünf Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. fünfzehn Tage auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen
- weitere vier Tage durchgehende Assistenz oder Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen
- zwei Tage durchgehendes Praktikum auf einer gerittenen Materialprüfung nach FIZO
- Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A mit 8 UE

Nach Ablauf von zwei Jahren ist die A-Lizenz nur noch auf dem regulären Weg wiederzuerlangen.

I **Ordnungsmaßnahmen: Abmahnung, außerordentliche Herabstufung und Entzug der Lizenz**

Der IPZV ist bei folgenden Ordnungswidrigkeiten berechtigt, Inhaber von Rechenstellenlizenzen abzumahnen, eine Lizenz herabzustufen oder diese dauerhaft zu entziehen:

- Finanzielle Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Verwaltung und Abrechnung der Nennfelder
 - Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen des IPZV
 - Verstoß gegen die Vorgaben zur Veröffentlichung von Turnierergebnissen
 - Verstoß gegen die aktuellen Regelwerke des IPZV und der FEIF
 - Verstoß gegen die Vorgaben für Rechenstellen des IPZV
- Die Art der Ordnungsmaßnahme hat sich an der Schwere der Ordnungswidrigkeit des Lizenzinhabers zu orientieren und soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind berechtigt:

Abmahnung:

- die IPZV-Ressortleitung Ausbildung
- das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
- der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

außerordentliche Herabstufung der Lizenz:

- das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
- der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Nach der außerordentlichen Herabstufung erlischt die C-Lizenz und kann nach einer Sperrfrist von mindestens einem Jahr (gerechnet ab dem 01.01. des auf die außerordentliche Herabstufung folgenden Jahres) nur durch eine erneute Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen C und die Ablegung der sich anschließenden Prüfung wiedererworben werden. Die Länge der Sperrfrist wird anhand der Ordnungswidrigkeit, welche zur Herabstufung führte, festgelegt.

dauerhafter Entzug der Lizenz:

- der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen außerordentliche Herabstufung bzw. dauerhafter Entzug der Rechenstellenlizenz ist es nicht Bedingung, dass in der Vergangenheit bereits weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen gegen den Lizenzinhaber verhängt worden sind.

Dem mit einer Ordnungsmaßnahme belegten Lizenzinhaber steht der Weg der Beschwerde gegen die ihm auferlegte Ordnungsmaßnahme beim IPZV-Verbandsschiedsgericht offen.